

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

1. Der am 12. Oktober 1884 in Gummersbach - Vollmerhausen gegründete Verband führt den Namen:

**„Turnverband Aggertal Oberberg von 1884 e.V.“**

genannt TVAO.

2. Der Verband hat seinen Sitz in Gummersbach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln (unter der Nr. 366) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet umfasst den Raum des Oberbergischen Kreises und anliegender Kreisgebiete. Eine Vergrößerung des Verbandsgebietes ist jederzeit möglich.

## **§ 3 Zweck des Verbandes**

1. Der Zweck des Verbandes ist die Förderung des Turnsports für alle Altersklassen, im Bereich des Wettkampf-, Freizeit-, Breiten- und Gesundheitssports sowie der Olympischen Sportarten.
2. Dieser Zweck wird insbesondere durch:
  - 2.1 Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitgliedsvereine,
  - 2.2 entsprechende Organisation eines geordneten Verbandsarbeit für Sport-, Spiel- und Ausbildung,
  - 2.3 Durchführung eines leistungsorientierten Wettkampfbetriebes,
  - 2.4 Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Verbandsveranstaltungen,
  - 2.5 Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen,
  - 2.6 Aus- und Weiterbildung durch Einsatz von ausgebildeten Trainern, Referenten,
  - 2.7 Pflege und Förderung des Ehrenamtes,
  - 2.8 Beteiligung an Kooperationen mit Verbänden.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Verbandes dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verband ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verband keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Verbandsvermögen.

## **§ 5 Verbandsmitgliedschaften**

1. Der Verband ist Mitglied in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Dachverbänden.
2. Der Verband erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Dachverbände als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Verbandsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand, auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes, den Eintritt und Austritt zu Fachverbänden beschließen.
4. Der Verband hat das Recht auf Mitgliedschaft in anderen Institutionen.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Verbandes können Vereine des Verbandsgebietes und Unterstützer des Verbandzweckes werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der gesetzliche Vorstand in schriftlicher Form.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
5. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder werden Mitglieder Kraft ihrer Ernennung.

## **§ 7 Arten der Mitgliedschaft**

Der Verband besteht aus:

Turnvereinen und Turnfachabteilungen der Vereine des Verbandsgebietes und Unterstützer des Verbandszweckes.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - 1.1 durch Austritt aus dem Verband (Kündigung),
  - 1.2 durch Ausschluss aus dem Verband (§ 9),
  - 1.3 durch Auflösung des Vereins,
  - 1.4 durch Tod des Mitgliedes.
2. Der Austritt aus dem Verband (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem gesetzlichen Vorstand.
3. Der Austritt kann zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

## **§ 9 Ausschluss aus dem Verband**

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
  - 1.1 trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
  - 1.2 Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht,
  - 1.3 den Interessen des Verbandes und seiner Ziele schädigend zuwiderhandelt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom

Gesamtvorstand, unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme, über den Antrag erneut zu entscheiden.

4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das Mitglied wirksam.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die Gesamtvorstand des TVAO.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **§ 10 Beiträge, Gebühren, Beitragszahlung**

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Daneben können verbandsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Verbandes erhoben werden.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages des TVAO wird von der Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Gesamtvorstandes beschlossen.
3. Beitragsfestsetzungen der übergeordneten Verbände werden mit der Beitragsrechnung erhoben und weitergegeben. Es sei denn, die Form der Beitragserhebung wird durch die übergeordneten Verbände geändert oder zentral erhoben.  
Maßgebend für die Berechnung des Beitrages sind die durch die Mitgliedererhebung für das laufende Jahr festgestellten Mitgliederzahlen, die vom LSB - NRW unter >>Turnen<< erhoben werden.
4. Der TVAO behält sich vor, den Mitgliedsvereinen eigene Mitgliedererhebungen und Rechnungsstellungen zuzustellen.
5. Wenn ein Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit laut Rechnungsstellung nicht beim TVAO eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug.  
Der ausstehende Beitrag ist dann bis zum Eingang beim Turnverband - gemäß § 288 Absatz 1 BGB - mit 5

Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

6. Fällige Beitragsforderungen können vom TVAO außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

## **§ 11 Ordnungsgewalt des Verbandes**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Verbandsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Verbandsorgane Folge zu leisten.
2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 9 dieser Satzung zum Verbandsausschluss führen kann, kann auch eine Verbandsstrafe bis 500,00 EUR nach sich ziehen.
3. Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes eingeleitet. Dabei wird auch die Höhe der Verbandsstrafe festgelegt.
4. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Verbandsstrafe Stellung zu beziehen.
5. Nach Eingang einer Stellungnahme entscheidet der Gesamtvorstand über die endgültige Verbandsstrafe.
6. § 9 Absatz 9 findet Anwendung.

## **§ 12 Die Verbandsorgane**

1. Organe
  - 1.1 Mitgliederversammlung
  - 1.2 Gesetzlicher Vorstand
  - 1.3 Jugendversammlung
2. Führungsgremien
  - 2.1 Geschäftsführender Vorstand
  - 2.2 Gesamtvorstand
  - 2.3 Vorstand der Turnerjugend
3. Weitere Gremien
  - 3.1 Kassenprüfer
  - 3.2 Ältestenrat

4. Die Organ- und Gremienämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
5. Der Gesamtvorstand kann in Ausnahmefällen bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Ämter/Aufgaben/Tätigkeiten, die an Dritte vergeben werden, entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.  
Für die Umsetzung des Beschlusses ist der gesetzliche Vorstand zuständig.
6. Im Übrigen haben Beauftragte des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Tätigkeiten, die sie für den Verband übernehmen. Dabei haben sie das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten (§ 3, Nr.26a EStG, Ehrenamtspauschale) Aufwandspauschalen festsetzen.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz muss bis zum Ende eines Kalenderjahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
8. Einzelheiten regeln die Ordnungen des Verbandes.

### **§ 13 Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine Mitgliederversammlung findet - innerhalb der ersten 6 Monate des laufenden Kalenderjahres - alle zwei Jahre statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom gesetzlichen Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen mit Schreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt am Folgetag der Absendung des Einladungsschreibens. Die Tagesordnung setzt der Gesamtvorstand durch Beschluss fest.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom gesetzlichen Vorstand

geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter beruft den Protokollführer.

6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Über einen Antrag auf geheime Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
7. Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist zeitnah ein Protokoll zu erstellen, das von einem gesetzlichen Vorstandsmitglied und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
10. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim gesetzlichen Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist unverzüglich, spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
11. Der Mitgliederversammlung gehören stimmberechtigt an:
  - 11.1 die Mitglieder des Gesamtvorstandes des Verbandes,
  - 11.2 die Mitglieder des Vorstandes der Turnerjugend des Verbandes,
  - 11.4 die Mitglieder des Ältestenrates des Verbandes,
  - 11.5 Ehrenvorsitzende/-vorstände und Ehrenmitglieder des Verbandes gem. § 23,
  - 11.6 vier von der Mitgliederversammlung aus der Turnerjugend gewählte Abgeordnete,
  - 11.7 Vorsitzende oder deren Stellvertreter der Mitgliedsvereine. Vereine über 500 Mitglieder erhalten eine zusätzliche Stimme (1 Vereinsmitglied) (§ 10.3). Die

einzelnen Stimmrechte sind nicht übertragbar.  
11.8 sonstige Mitglieder gem. § 7.

## **§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Verbandsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes,
2. Entgegennahme des Kassenprüfberichts,
3. Entlastung des Gesamtvorstandes,
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesetzlichen Vorstandes und der Gremien,
5. Bestätigung der Mitglieder des Vorstandes der Turnerjugend,
6. Bestätigung der Fachwarte,
7. Wahl der Kassenprüfer,
8. Änderung der Satzung,
9. Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Verbandes,
10. Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag (§ 10.2);
11. Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
12. Beschlussfassung über Ehrenmitgliedschaften (§ 23)

## **§ 15 Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Gesamtvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn 30% aller Mitglieder die Einberufung vom Gesetzlichen Vorstand - schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe - verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt §13 entsprechend.

## **§ 16 Gesetzlicher Vorstand (§ 26 BGB)**

1. der Vorstand Finanzen
2. der Vorstand Organisation
3. der Vorstand Verwaltung
4. der Vorstand Bildung und Wettkampfwesen.

Jeweils zwei Mitglieder des Gesetzlichen Vorstandes (§ 26 BGB) vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich (lt. § 18).



## **§ 17 Geschäftsführender Vorstand**

1. Vorstand Finanzen
2. Vorstand Organisation
3. Vorstand Verwaltung
4. Vorstand Bildung und Wettkampfwesen

## **§ 18 Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - 1.1 Vorstand Finanzen,
  - 1.2 Vorstand Organisation,
  - 1.3 Vorstand Verwaltung,
  - 1.4 Vorstand Bildung und Wettkampfwesen,
  - 1.5 Vorstand der Turnerjugend,
  - 1.6 Ehrenvorsitzende/-vorstände,
  - 1.7 Beisitzer - Beauftragte/r für besondere Aufgaben,
  - 1.8 Beisitzer - Beauftragte/r für Bildung,
  - 1.9 Beisitzer - Beauftragte/r für Wettkampfwesen,
  - 1.10 Beisitzer - Berater/in des Vorstandes,
  - 1.11 Beisitzer -Berater/in des Vorstandes.
2. Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
  - 2.1 Die Überwachung der wirtschaftlichen Situation des Turnverbandes sowie der einzelnen Fachschaften
  - 2.2 Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 9.2)
  - 2.3 Empfehlung zur Höhe des Mitgliedsbeitrages (§ 10.2) an die Mitgliederversammlung
  - 2.4 Festlegung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen (§ 10.1)
  - 2.5 Festsetzung von Ordnungsmaßnahmen (§ 11)
  - 2.6 Beschluss über Zahlungen aus Dienstverträgen oder als Aufwandsentschädigung im Einzelfall (§ 12.5)

- 2.7 Vergabe von Aufträgen über Tätigkeiten an Dritte (§ 12.5)
- 2.8 Festsetzung von Aufwandspauschalen (§ 12.6)
- 2.9 Bestätigung der Wahl und Berufung von Fachwarten
- 2.10 Bestätigung der Ordnung der Turnerjugend ( § 20)
- 3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes grundsätzlich je eine Stimme. Ehreuvorsitzende/- vorstände nehmen an den Sitzungen beratend ohne Stimmrecht teil.
- 4. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mehrheit der anwesenden Personen des geschäftsführenden Vorstandes. Sitzungen werden durch den Vorstand einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand tritt mindestens zu zwei Sitzungen pro Jahr, im Frühjahr und im Herbst zusammen; ansonsten nach Bedarf.
- 5. Der Gesamtvorstand kann Ausschüsse bilden.
- 6. Der Gesamtvorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- 7. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Auf einer Mitgliederversammlung können nicht Anwesende gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 8. Wahlperiode  
Der Gesamtvorstand wird im folgenden Zeit-Rhythmus gewählt:

#### 1.Abteilung

Vorstand Finanzen

Vorstand Verwaltung

Beisitzer - Beauftragte/r Bildung

Beisitzer – Beauftragte/r Wettkampfwesen

Beisitzer - Berater/in des Vorstandes

Beginnend ab 2024 für 4 Jahres

#### 2.Abteilung

Vorstand Organisation

Vorstand Bildung und Wettkampfwesen

Beisitzer - Beauftragte/r für besondere Aufgaben

Beisitzer – Berater/in des Vorstandes

Beginnend 2024 für zunächst 2 Jahre, ab 2026 für 4 Jahre

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder des gesetzlichen Vorstandes (§ 26 BGB) gemeinsam befugt.

9. Aufgabe des Gesamtvorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Verbandes. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet, besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

## **§19 Rechtsgrundlagen**

1. Die Satzungen und Ordnungen sowie die Entscheidungen, die der Verband im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt bzw. fasst, sind für seine Organe, Gremien, Mitglieder sowie deren Einzelmitglieder bindend.
2. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, folgende Verbandsordnungen zu erlassen:
  - 2.1 Beitragsordnung
  - 2.2 Geschäftsordnung
  - 2.3 Wirtschafts- und Verwaltungsordnung
  - 2.4 Ehrungsordnung
  - 2.5 Anti-Doping Ordnung
  - 2.6 Datenschutzordnung

Die Verbandsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil.

## **§ 20 Turnerjugend**

1. Die Turnerjugend im Turnverband Aggertal Oberberg von 1884 e.V. führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Turnverbandes selbständig und entscheidet über die ihr

- zugeteilten Mittel.
2. Die Turnerjugend gibt sich eine Jugendordnung, die nur auf einem Jugendverbandstag gefasst bzw. geändert werden kann. Diese Jugendordnung tritt mit Bestätigung des Gesamtvorstandes in Kraft.
  3. Alles Nähere regelt die Ordnung der Turnerjugend sowie die Satzung und die Ordnungen des Verbandes.
  4. Findet keine Jugendversammlung statt wählt die Mitgliederversammlung die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Turnerjugend.

## **§ 21 Ältestenrat**

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern und zwei Stellvertretern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden
2. Die Mitglieder dürfen keinem Gremium des Turnverbandes angehören. Die Wahlzeit stimmt mit der des Gesamtvorstandes 1. Abteilung überein.
3. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte den/ die Leiter/in.
4. Dem Ältestenrat obliegt auf Antrag:
  - 4.1 zu entscheiden, ob Beschlüsse, Maßnahmen und Amtsführung der Organe und Führungsgremien des Turnverbandes der Satzung und den Ordnungen entsprechen,
  - 4.2 Streitfälle und Meinungsverschiedenheiten zu schlichten,
  - 4.3 Ehrenverfahren im Rahmen seiner Möglichkeiten durchzuführen.

## **§ 22 Ehrenmitgliedschaft**

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Gesamtvorstandes besonders verdienstvolle Mitglieder zu Ehrenmitgliedern und besonders verdienstvolle Vorstände zu Ehrenvorständen ernennen.

## **§ 23 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die alle nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Wahlzeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers stimmt mit der des Gesamtvorstandes 1. Abteilung überein. Sofortige Wiederwahl für eine weitere Wahlzeit ist nicht zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen die gesamte Finanzlage des Verbandes mit allen Konten, Buchungsunterlagen sowie Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 24 Haftung des Verbandes**

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit verursachen.
2. Der Verband haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Verbandes oder bei Verbandsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Verbandes abgedeckt sind.
3. Der Gesamtvorstand haftet nicht für finanzielle und andere Unregelmäßigkeiten innerhalb der Fachschaften und der für den Turnverband tätigen Schreib- und Finanzdienste. Auch für Schreib- und Finanzdienste findet § 26.1 Anwendung.

## **§ 25 Auflösung, Aufhebung, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des Gesetzlichen Vorstandes als die Liquidatoren des Verbandes bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der

Liquidation vorhandene Verbandsvermögen an die Tafel  
Oberberg.Gummersbach Karlstr.12

## **§ 29 Gültigkeit dieser Satzung**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am  
13.04.2024 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister  
des Amtsgerichts Köln am 07.08.2024 in Kraft.

Die bisherige Satzung vom 14.04.2018 ist damit außer Kraft.